

1. Änderung der Satzung über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung, Instandsetzung und Kostentragungspflicht von Hausnummern (Hausnummernsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung -KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 51 des Straßen- und Wege-gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), und des § 13 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V) vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst auf ihrer Sitzung am 14.01.2021 folgende Änderung beschlossen:

§ 1

Im § 2 wird der Abs.3 geändert. Die Nachrüstung bestehender Gebäude mit beleuchteten Hausnummern hat bis zum 30.06.2021 zu erfolgen.

§ 2

Im § 3 wird folgender Absatz (3) eingefügt. Für Hausnummern, deren Erkennbarkeit durch die Lage des Gebäudes oder durch eine Grundstücksbegrenzung eingeschränkt ist, sind zusätzliche Hinweisschilder nach Vorgaben dieser Hausnummernsatzung anzubringen.

§ 3

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, den 21.01.2021

Zornow

- Siegel -

Bürgermeister

Hinweis: Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der KV des Landes M-V in der gültigen Fassung nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.